

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Kerstin Andreae, Dr. Thea Dückert,
Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, weiterer Abgeordneter und der Fraktion
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 16/8441 –**

Subventionen in der Bundesrepublik Deutschland

Vorbemerkung der Fragesteller

Durch die Vorgänge um die Aufgabe des Nokia-Standortes in Bochum sind die Wirkungen von Subventionen in der Bundesrepublik Deutschland zum intensiven Diskussionsgegenstand geworden. Die Beantwortung der folgenden Fragen soll die Wirkungen von Subventionen für die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler besser nachvollziehbar werden lassen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Subventionspolitik der Bundesregierung ist Bestandteil der finanz- und wirtschaftspolitischen Strategie, in deren Mittelpunkt die Konsolidierung der Staatsfinanzen und die Förderung von Wachstum und Beschäftigung stehen. Beide Ziele lassen sich auf Dauer nur gemeinsam erreichen: Die nachhaltige Konsolidierung der öffentlichen Finanzen ist unabdingbar für dauerhaft günstige Wachstumsbedingungen. Gleichzeitig hängt der Erfolg der Konsolidierung entscheidend von einem angemessenen Wachstum und vom Anstieg der – insbesondere sozialversicherungspflichtigen – Beschäftigung ab.

Subventionen können durch Anreize oder Starthilfen den Markteintritt neuer Anbieter fördern, zukünftige Entwicklungen und ihre Marktumsetzung beschleunigen oder aus dem internationalen Umfeld kommende Wettbewerbsverzerrungen ausgleichen und dadurch unter Allokations- oder Verteilungsaspekten unerwünschte Marktergebnisse korrigieren und gleichzeitig einen notwendigen Strukturwandel erleichtern. Darüber hinaus sind sie ein wichtiges Instrument zum Abbau regionaler Disparitäten. Nicht zuletzt werden Subventionen seit einigen Jahren verstärkt auch aus umweltpolitischen Gründen eingesetzt.

Dennoch bedürfen Subventionen stets einer besonderen Rechtfertigung und einer regelmäßigen Erfolgskontrolle. Denn die Begünstigung Einzelner zu Lasten der Allgemeinheit auf Dauer hat in der Regel schädliche Folgen: Die Subventionierung kann durch die dauerhafte Veränderung der relativen Preise gesamtwirt-

schaftliche Verzerrungen nach sich ziehen und Fehlallokationen der Ressourcen verursachen. Wettbewerbsfähige Unternehmen können durch subventionierte Unternehmen verdrängt werden. Auch droht die Gefahr einer sich verfestigenden Subventionsmentalität mit der Folge, dass notwendige Anpassungen unterbleiben und die Eigeninitiative zur Überwindung von strukturellen Anpassungsproblemen zurückgeht. Ein verzögerter Strukturwandel sowie die Beeinträchtigung von wirtschaftlichem Wachstum und Beschäftigung sind dann die Folge.

Auch das Argument, von Subventionen gehe ein Beitrag zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung aus, woraus sich dann über entsprechend erhöhte Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen ein Refinanzierungsbeitrag für die gezahlten Subventionen ergebe, greift zu kurz. Hierbei bleibt stets unberücksichtigt, dass die eingesetzten Mittel für Subventionen anderen Verwendungen – z. B. in Form zusätzlicher privater Nachfrage bei entsprechend reduzierten Steuersätzen – entzogen werden und somit negative Wachstums- und Beschäftigungsimpulse auslösen.

Die Bundesregierung folgt bei ihrer Subventionspolitik Leitlinien, die der Erhöhung der Transparenz, des Rechtfertigungsdrucks und der Steuerungsmöglichkeiten im Subventionswesen dienen. Sie sind als Selbstbindung der Bundesregierung für die von ihr zu verantwortenden Maßnahmen zu verstehen.

Die Beschlüsse sehen vor, dass

- neue Subventionen nur gewährt werden, wenn sie sich gegenüber sonstigen Maßnahmen als das am besten geeignete, auch unter Kosten-Nutzen-Aspekten effiziente Instrument darstellen,
- neue Subventionen vorrangig als Finanzhilfen gewährt werden und durch Einsparungen an anderer Stelle zu finanzieren sind,
- neue Finanzhilfen nur noch befristet und grundsätzlich degressiv ausgestaltet werden,
- die Ziele der Finanzhilfen in einer Form festgehalten werden, die eine Erfolgskontrolle ermöglicht,
- geprüft werden soll, inwieweit Steuervergünstigungen in Finanzhilfen oder andere, den Staatshaushalt weniger belastende Maßnahmen überführt werden können,
- auch bei bestehenden und bisher nicht befristeten und/oder nicht degressiv ausgestalteten Finanzhilfen eine Befristung und grundsätzlich eine Degression eingeführt wird,
- die Subventionspolitik der Bundesregierung sich an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen orientiert.

Die Fixierung der subventionspolitischen Grundsätze und die fortgesetzte regelmäßige Überprüfung aller Finanzhilfen und Steuervergünstigungen sind wichtige Schritte für den weiteren ökonomisch und finanzpolitisch sinnvollen Subventionsabbau. Allein der mit der Überprüfung einhergehende ansteigende Rechtfertigungsdruck sollte diesen Abbau fördern.

Der vom Bund auch im Rahmen der Subventionsberichterstattung verwendete Subventionsbegriff ist durch § 12 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft (StWG) festgelegt. Unter Finanzhilfen werden demnach Geldleistungen des Bundes an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung verstanden, während es sich bei Steuervergünstigungen um spezielle steuerliche Ausnahmeregelungen handelt, die für die öffentliche Hand zu Mindereinnahmen führen.

Der Subventionsbegriff des Bundes konzentriert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag auf Leistungen für private Unternehmen und Wirtschaftszweige.

§ 12 StWG nennt als Finanzhilfen insbesondere Bundesmittel für Anpassungs-, Erhaltungs- und Produktivitätshilfen an Betriebe und Wirtschaftszweige. Soweit Hilfen diesen Kategorien nicht zugeordnet werden können, werden sie als sonstige Leistungen erfasst. Als mittelbar wirkende Subventionen werden Hilfen berücksichtigt, die bestimmte Güter und Leistungen für private Haushalte unmittelbar verbilligen, aber mittelbar dem Wirtschaftsgeschehen zugerechnet werden können. Dies gilt etwa für die Hilfen im Wohnungsbau.

Allgemein

1. In welchen konkreten Fällen ist es innerhalb der vergangenen zehn Jahre bis heute gelungen, durch Subventionen längerfristig Arbeitsplätze zu sichern oder zu schaffen?

Im Mittelpunkt der finanz- und wirtschaftspolitischen Strategie der Bundesregierung steht neben der Konsolidierung der Staatsfinanzen die Förderung von Wachstum und Beschäftigung. In diesem Rahmen leistet auch die Subventionspolitik einen Beitrag zu mehr Beschäftigung. In Hinblick auf den Zusammenhang zwischen der Gewährung von Subventionen und der Schaffung von Arbeitsplätzen sind jedoch folgende grundlegende Gesichtspunkte zu beachten:

- Die Subventionen des Bundes zielen nicht immer ausschließlich und unmittelbar auf die Schaffung von Arbeitsplätzen, sondern dienen in der Regel auch oder vorrangig anderen Zielen wie der Beschleunigung der Produktentwicklungen und ihrer Marktumsetzung, umweltpolitischen Zielen, der Erleichterung des Strukturwandels oder dem Abbau regionaler Disparitäten. Die Schaffung von Arbeitsplätzen findet daher auch nicht bei allen Subventionen als Erfolgsindikator Verwendung.
- Das häufig vorgebrachte Argument, von Subventionen gehe ein Beitrag zur Förderung von Wachstum und Beschäftigung aus, woraus sich über erhöhte Steuer- und Sozialversicherungseinnahmen ein Refinanzierungsbeitrag ergebe, greift aus gesamtwirtschaftlicher Sicht zu kurz. Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass die für Subventionen benötigten Mittel anderen Verwendungen entzogen werden und somit an anderer Stelle negative Wachstums- und Beschäftigungseffekte auslösen. Informationen über die Schaffung von Arbeitsplätzen in einzelnen Bereichen oder Unternehmen sind deshalb stets mit der Unsicherheit darüber verbunden, wie viele Arbeitsplätze bei einer alternativen Verwendung der Mittel geschaffen worden wären.
- Umgekehrt wäre es ebenso falsch, positive Beschäftigungseffekte stets nur dann attestieren zu wollen, wenn sie sich unmittelbar im jeweils begünstigten Unternehmen ergeben. Denn auch wenn der Erfolg einer Subvention nicht in Form von direkt und zeitgleich geschaffenen Arbeitsplätzen messbar ist, sondern etwa – wie z. B. bei verschiedenen Programmen im Rahmen der Innovationsförderung – allgemeiner darin besteht, die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft oder einer bestimmten Branche zu sichern, können mittelbar und mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung durchaus vergleichbare positive Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft, insbesondere auch auf die Beschäftigung, eintreten.

Primäres Ziel ist die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen bei der Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW). Die Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen dient in diesem Zusammenhang als Indikator für den Erfolg des Abbaus von regionalen Disparitäten. Hier sind die Auswirkungen auf die Zahl der Arbeitsplätze auch direkter und einfacher messbar als bei anderen Maßnahmen, z. B. wenn über die Förderung moderner Technologien die Erschließung neuer Märkte unterstützt

werden soll. Bund und Länder haben gemeinsam den Rahmen für eine wirksame, transparente und aussagefähige Erfolgskontrolle vorgegeben und ein effizientes Berichtswesen eingeführt. Die Durchführung der Kontrolle obliegt schwerpunktmäßig den Ländern. Die Daten werden zur statistischen Auswertung an das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gemeldet. Die wichtigsten Förderdaten werden im Rahmenplan der GRW veröffentlicht.

Im Bereich der gewerblichen Wirtschaft konnten zwischen 1998 und 2007 rd. 350 000 zusätzliche Dauerarbeitsplätze geschaffen und rd. eine Million Dauerarbeitsplätze gesichert werden. Im Rahmen der GRW besteht eine Bindungsfrist bezüglich der Arbeitsplatzzusagen von fünf Jahren nach Abschluss der Investition.

Die GRW ist mit ihrer fast lückenlosen statistischen Erfassung eines der am besten evaluierten nationalen Förderinstrumente. Ein Matching-Ansatz, der zurzeit weiterentwickelt wird, ermöglicht den Vergleich geförderter und nicht geförderter Betriebe und damit eine qualifizierte Erfolgskontrolle.

Bewilligungen im Rahmen der GRW 1998 bis 2007

Jahr	Anzahl der Fälle	Investitionsvolumen in Mio. Euro	GA-Mittel in Mio. Euro	Dauerarbeitsplätze	
				zusätzl.	gesichert
1998	4 822	12 093,07	2 975,25	46 522	132 219
1999	5 502	12 595,64	2 385,81	49 232	155 599
2000	4 265	8 005,30	1 360,19	34 029	109 466
2001	4 001	9 580,12	1 401,95	37 227	102 026
2002	3 286	8 005,72	1 253,76	28 873	83 997
2003	3 314	8 401,55	1 116,73	27 943	88 483
2004	2 556	9 502,78	1 128,17	25 245	68 796
2005	2 240	6 607,59	894,91	28 305	64 397
2006	3 050	13 540,40	1 368,30	40 637	87 821
2007	3 031	8 263,27	1 004,52	35 439	108 912
Gesamt:	36 067	96 595,44	14 889,59	353 452	1 001 716

Auch in anderen Fällen liegen konkrete Angaben über die Zahl der geschaffenen Arbeitsplätze vor:

So verfolgen die KfW-Programme „Energieeffizientes Bauen und Sanieren“, die primär auf Energieeinsparung oder Verbesserung der Wohnverhältnisse ausgerichtet sind, auch das Ziel der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der mittelständischen Bauwirtschaft und im Handwerk. Mit den Zinszuschüssen im Rahmen der o. a. Programme wurden allein 2006 rd. 220 000 Arbeitsplätze gesichert oder geschaffen, 2007 waren es 100 000 und bis Ende Juni 2008 ebenfalls bereits rd. 100 000.

Eine Studie des Rheinisch-Westfälischen Instituts für Wirtschaftsforschung (RWI) belegt, dass eine Investition von 1 Mrd. Euro in Bauprojekte des Hoch- und Tiefbaus 20 000 bis 25 000 Arbeitsplätze für ein Jahr schafft bzw. sichert. Unter Anwendung der Input-Output-Methode konnten diese Zahlen in der wissenschaftlichen Begleitforschung zum CO₂-Gebäudesanierungsprogramm im Wesentlichen bestätigt werden.

Auch tragen die von der Bundesregierung aufgelegten Technologie-Förderprogramme zu positiven Beschäftigungsauswirkungen im Mittelstand bei. So belegte die jüngste Untersuchung von 1 300 abgeschlossenen FuE-Kooperationsprojekten (FuE – Forschung und Entwicklung) im Rahmen von „PRO INNO“ (Programm Innovationskompetenz mittelständischer Unternehmen zur Förderung der Forschungszusammenarbeit innerhalb der kleinen und mittleren Unternehmen – KMU – und mit der Wissenschaft) die Sicherung von 4 000 Arbeitsplätzen und die Schaffung von über 1 000 neuen Arbeitsplätzen. Durchschnittlich wurde hier mit 15 000 Euro an Fördermitteln die Schaffung oder Erhaltung eines innovativen Arbeitsplatzes unterstützt. Zur Untersuchung der Wirksamkeit des Förderansatzes des Programms „PRO INNO“ wurden zwischen 2002 und 2006 mehrere Studien an die Prognos AG und das Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung (ISI) in Auftrag gegeben. Diese programm- und projektbezogenen Evaluationen schlossen stets die Analyse der Wirkungen auf den Arbeitsmarkt mit ein.

Bezüglich des Programms „Netzwerkmanagement-Ost (NEMO)“ wurde festgestellt, dass rd. drei Viertel der 2002 und 2003 gestarteten Netzwerke auch 2007 nach Auslauf der Förderung weiter zusammenarbeiten und beachtliche wirtschaftliche Resultate erzielen. Die 42 aktiven Netzwerke haben mehr als 2 000 neue Arbeitsplätze geschaffen und zwar vorwiegend in Produktion und Vertrieb. Einschließlich der genutzten Förderung von Projekten im Rahmen des Programms „PRO INNO“ wurde mit rd. 11 000 Euro ein neuer Arbeitsplatz geschaffen. Diese Ergebnisse sind Resultat der begleitenden wissenschaftlichen Evaluation, die von der GIB Gesellschaft für Innovationsforschung und Beratung mbH Berlin und dem Institut für Sozialökonomische Strukturanalysen (SÖSTRA Berlin) durchgeführt wurde.

Für das am 1. Juli 2008 gestartete „Zentrale Innovationsprogramm Mittelstand (ZIM)“ ist ebenfalls ein abgestuftes System von projektbezogener Erfolgskontrolle vorgesehen.

1. Stufe: Prüfung der im Förderantrag genannten Zielstellungen des Projektes, einschließlich seiner Arbeitsplatzwirkungen und des dazu vorzulegenden Konzepts für die Erfolgskontrolle;
2. Stufe: Präzisierung der Zielvorgaben bei FuE-Abschluss im Verwendungsnachweis;
3. Stufe: Analyse der zwei bis drei Jahre nach FuE-Abschluss erreichten wirtschaftlichen Ergebnisse am Markt anhand einer schriftlichen Befragung durch externe Evaluatoren.

Die konzeptionelle Marktorientierung und die Anforderungen an die Eigenleistungen der Unternehmen im neuen ZIM lassen ähnlich positive Wirkungen für Wachstum und Beschäftigung der KMU erwarten.

Begleitet wird diese projektbezogene Analysearbeit stets durch wissenschaftliche Evaluationen des Gesamtprogramms (ex ante und ex post), um zu Aussagen bezüglich der Schaffung neuer oder den Erhalt zukunftsfähiger Arbeitsplätze zu gelangen.

Die anzuwendenden Evaluationsmethoden haben die Bewerber bei den öffentlichen Ausschreibungen anzubieten.

2. Welche gesicherten Erkenntnisse liegen der Bundesregierung über die positiven Auswirkungen von Subventionen auf die Sicherung von Arbeitsplätzen im Vergleich mit anderen Ländern vor?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Mit welchen Mitteln gewährleistet die Bundesregierung, dass die Vergabe von Subventionen an die langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen geknüpft ist?

Siehe Antwort zu Frage 1.

4. Welche Evaluationsmethoden werden verwendet, um die nachhaltige Wirkung von Subventionen auf den Arbeitsmarkt zu untersuchen?

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. Welche Forschungsprojekte und Studien wurden von der Bundesregierung angestoßen, finanziert, begleitet oder unterstützt, in denen der Zusammenhang von Subventionszahlungen und dem Erhalt oder der Schaffung von Arbeitsplätzen aufgearbeitet wurden?

Auf Forschungsprojekte und externe Studien wird zum Teil im Rahmen der Erfolgskontrolle einzelner Subventionen zurückgegriffen. Insoweit wird hier auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Auch im Rahmen einer externen vom Bundesministerium der Finanzen (BMF) in Auftrag gegebenen Evaluierung der finanziell bedeutsamsten Steuervergünstigungen (siehe Antwort zu Frage 35) sind die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt ein Teilaspekt.

6. Zu welchen Ergebnissen kamen die entsprechenden Studien?

Siehe Antwort zu Frage 1.

7. Gibt es Anstrengungen der Bundesregierung, die positiven oder negativen Auswirkungen von Subventionen auf regionale Arbeitsmärkte besser nachzuvollziehen, und wie werden diese umgesetzt?

Welche konkreten Projekte werden gefördert, um dies zu gewährleisten?

Im Rahmen der GRW werden die Auswirkungen von Subventionen auf die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen evaluiert. Siehe hierzu Frage 1.

Mit der Förderung der ländlichen Entwicklung werden die Ziele Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und die Erschließung neuer Einkommenspotenziale sowie die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen innerhalb und außerhalb der Land- und Forstwirtschaft verfolgt.

Mit den Entwicklungsprogrammen der Bundesländer auf der Grundlage des Nationalen Strategieplans für die Entwicklung ländlicher Räume wird unter anderem der Wandel der ländlichen Gebiete insbesondere durch folgende für die regionalen Arbeitsmärkte relevanten Fördermaßnahmen unterstützt:

- Diversifizierung landwirtschaftlicher hin zu nichtlandwirtschaftlichen Tätigkeiten,
- Ausbau nichtlandwirtschaftlicher Wirtschaftszweige,
- Maßnahmen zur Verbesserung von Dienstleistungen für die Grundversorgung (z. B. Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie vor Ort) und
- beschäftigungsfördernde Maßnahmen.

Zudem beteiligt sich die Bundesregierung finanziell im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) an bestimmten Maßnahmen der Entwicklungsprogramme der Länder.

Die Fördermaßnahmen der Entwicklungsprogramme sind nach den Vorgaben der ELER-Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 zu begleiten und zu bewerten. Dazu gehört auch die Bewertung der Auswirkungen der Maßnahmen auf die regionale Wirtschaft und Beschäftigung. Erste Evaluationen der Länderprogramme werden 2010 vorliegen.

8. Welche Gesamtsumme floss von 1998 bis 2008 an Subventionen zur Sicherung einzelner Standorte von Großunternehmen, und welche Summen flossen in den einzelnen Jahren?

Die Bundesregierung vergibt keine Subventionen, deren Zielsetzung die Standortsicherung von Großunternehmen ist.

9. Welche Gesamtsumme wurde von 1998 bis 2008 für eine breitflächige Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur und ihre notwendige Strukturanpassung aufgebracht, und welche Summen flossen in den einzelnen Jahren?

Die Länder haben im Rahmen der Förderung der gewerblichen Wirtschaft aus Mitteln der Bund-Länder-GRW zwischen 1998 und 2007 Bundesmittel aufgewendet, deren Höhe sich aus der nachfolgenden Aufstellung ergibt.

Die Bundesländer stellten im selben Zeitraum Mittel gleicher Höhe bereit. Zahlen für das laufende Jahr 2008 liegen noch nicht vor.

Jahr	Haushaltsmittel des Bundes (in Euro)
1998 ¹	1 069 062 500
1999	978 498 532
2000	905 933 596
2001	862 389 306
2002	694 127 099
2003	563 694 635
2004	594 181 113
2005 ²	500 224 531
2006 ²	509 473 967
2007 ²	507 155 927
1998 bis 2007	7 184 741 206

¹ geschätzt

² inkl. Rückennahmen nach § 11 Abs. 3 GRW (alt) bzw. § 8 Abs. 3 GRWG (neu)

10. Wie groß ist der Anteil an staatlichen Beihilfen, der an kleine und mittlere Unternehmen geht, und welchen Anteil haben diese insgesamt an den deutschen Unternehmen?

99,7 Prozent der Unternehmen sind KMU mit weniger als 500 Beschäftigten und unter 500 Mio. Euro Jahresumsatz. Ihr Anteil an den Umsätzen aller Unternehmen liegt bei gut 38 Prozent.

Über den Anteil der staatlichen Beihilfen, der an diese Unternehmen fließt, liegen keine belastbaren Daten vor. Die hier zur KMU-Förderung erhobenen

Daten beziehen sich aber nur auf spezifisch auf KMU zugeschnittene Förderprogramme. Sie geben keine Auskunft darüber, wie viel Fördermittel KMU im Rahmen anderer Programme wie beispielsweise der Gemeinschaftsaufgabe oder dem Investitionszulagengesetz erhalten haben. Zudem ist zu beachten, dass die zu Grunde liegende Definition der EU für KMU sich auf Unternehmen bis 250 Mitarbeiter mit einem Jahresumsatz von 50 Mio. Euro bezieht und damit relativ eng ist. Nach dem europäischen Beihilfeanzeiger (Herbstausgabe 2007) entfielen auf spezifische KMU-Förderprogramme im Sinne der EU im Jahr 2006 3 Prozent aller horizontalen und sektoralen Beihilfen in Deutschland.

11. In wie vielen Fällen wurden in den letzten zehn Jahren Subventionen zu Unrecht bezogen?

Wie hoch war die Schadenssumme?

Wie viel davon wurde zurückgezahlt?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist hinsichtlich des Subventionsbetruges gemäß § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) für die letzten zehn Jahre die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Fallzahlen und Schadenssummen aus. Rückzahlungen werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik nicht erfasst.

Nach § 264 Abs. 1 StGB wird derjenige bestraft, der gegenüber dem Subventionsgeber unrichtige oder unvollständige Angaben über subventionserhebliche Tatsachen macht, die für ihn oder einen Dritten vorteilhaft sind (Nummer 1), einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwendet (Nummer 2), den Subventionsgeber entgegen den Rechtsvorschriften über die Subventionsvergabe über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt (Nummer 3) oder in einem Subventionsverfahren eine durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangte Bescheinigung über eine Subventionsberechtigung oder über subventionserhebliche Tatsachen gebraucht (Nummer 4).

Polizeiliche Kriminalstatistik															Tabelle 07	
Aufgliederung der Straftaten nach Schadenshöhe - nur für Delikte mit Schadenserfassung -															Bereich: Bundesrepublik Deutschland	
Subventionsbetrug § 264 StGB															Berichtszeitraum: 1998-2007	
Stand: 10.3 Bei unbekanntem Schaden wird ein symbolischer Schaden von 1,- Euro erfasst.																
Berichts- jahr	Zahl der Fälle				Schadensklassen										Schadenssumme in Euro	
	insgesamt	vollendet	versucht		1	15	50	250	500	2500	5T	25T	50T	und mehr		
					15	50	250	500	2500	5T	25T	50T	und mehr			
1	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15			
1998	646	646	0	134	6	94	41	101	50	75	28	117	163.798.216			
1999	665	665	0	172	9	56	44	127	49	93	28	87	180.182.430			
2000	910	910	0	175	1	44	30	280	80	137	43	120	241.667.502			
2001	730	730	0	170	4	49	52	139	43	114	36	123	116.363.102			
2002	537	537	0	133	5	19	22	102	53	83	30	90	174.769.529			
2003	625	625	0	164	6	23	26	115	53	132	27	79	67.733.153			
2004	657	657	0	173	5	28	30	113	50	105	32	121	75.112.481			
2005	628	628	0	195	0	9	12	123	38	113	45	93	56.806.049			
2006	553	553	0	124	2	6	39	84	61	94	26	117	47.605.431			
2007	847	847	0	152	2	26	51	182	180	121	31	102	116.858.132			

Hinweis:

Schaden ist grundsätzlich der Geldwert (Verkehrswert) des rechtswidrig erlangten Gutes. Bei Vermögensdelikten ist unter Schaden die Wertminderung des Vermögens zu verstehen. Der Schaden ist bei allen im Straftatenkatalog mit „S“ gekennzeichneten vollendeten Straftatengruppen zu erfassen (Angabe in Euro, gerundet auf volle Euro – mindestens 1 Euro). Falls kein Schaden feststellbar ist, gilt ein symbolischer Schaden von 1 Euro. Dies gilt auch, wenn bei einem vollendeten Vermögensdelikt nur eine Vermögensgefährdung eingetreten ist. Wenn ein Betrugsschaden gleichzeitig Insolvenzschaden ist, ist der volle Schaden bei den Insolvenzstraftaten zu erfassen. Beim dazugehörigen Betrugsdelikt ist dagegen ein Schaden von 1 Euro zu erfassen.

12. Welche Instrumente stehen der Bundesregierung zur Verfügung, um Subventionsbetrug wirksam zu verhindern?

Als Maßnahme zur Verhinderung und Bekämpfung des Subventionsbetruges hat die damalige Bundesregierung im Frühjahr 2002 ein Konzept zur Verbesserung

der Bekämpfung des Subventionsbetruges erarbeitet. Auf der Basis einer kritischen Bestandsaufnahme der Subventionspraxis, der rechtlichen Grundlagen sowie der behördlichen Zusammenarbeit wurden in dem Konzept Verbesserungsvorschläge unterbreitet. Die Bundesregierung überprüft derzeit, ob das Konzept zu den gewünschten Ergebnissen geführt hat und ob Aktualisierungs- bzw. Fortschreibungsbedarf besteht.

Das Strafrecht bietet mit § 264 StGB eine umfassende Regelung, um Subventionsbetrug effektiv zu sanktionieren. Siehe hierzu auch Antwort zu Frage 11.

In besonders schweren Fällen (grober Eigennutz, Verwendung nachgemachter oder verfälschter Belege, Missbrauch der Befugnisse als Amtsträger, Ausnutzung der Mithilfe eines Amtsträgers) droht eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren (§ 264 Abs. 2 StGB). Daneben ist in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3 auch leichtfertiges Handeln unter Strafe gestellt (§ 264 Abs. 4 StGB).

Der Straftatbestand des Subventionsbetruges nach § 264 StGB erleichtert die Strafverfolgung und sorgt für eine effektive Bekämpfung entsprechender Handlungen. Bei der Schaffung dieser Vorschrift wurde der Tatsache Rechnung getragen, dass es in diesem Bereich äußerst schwierig ist, Täuschungshandlung, Irrtumserregung und Vermögensschaden sowie einen Kausalzusammenhang zwischen diesen Merkmalen nachzuweisen.

Aus strafrechtlicher Sicht ist zudem das Subventionsgesetz (SubvG) von Bedeutung. Dieses Gesetz ergänzt den Straftatbestand des Subventionsbetruges durch verwaltungsrechtliche Regelungen. § 6 SubvG gewährleistet, dass die Strafverfolgungsbehörden umfassend über entsprechende Verdachtsmomente informiert werden. Denn danach sind Gerichte und Behörden von Bund, Ländern und kommunalen Trägern der öffentlichen Verwaltung verpflichtet, Tatsachen, die sie dienstlich erfahren und die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Strafverfolgungsbehörden im Sinne dieser Vorschrift sind Staatsanwaltschaften, Polizei, Zoll- und Steuerfahndung.

13. Welche Instrumente stehen der Bundesregierung zur Verfügung, um Korruption im Zusammenhang mit der Subventionsvergabe zu verhindern?

Korruptionstaten von und gegenüber Amtsträgern sind in Deutschland umfassend unter Strafe gestellt. Wenn eine solche Handlung im Zusammenhang mit der Vergabe von Subventionen vorgenommen wird, liegt in der Regel eine strafbare Handlung nach § 331 ff. StGB vor. Danach sind die Vorteilsannahme und Bestechlichkeit durch Amtsträger sowie die Vorteilsgewährung und Bestechung strafbewehrt. Da es sich bei Korruptionstaten in Bezug auf Subventionsvergaben häufig um besonders schwere Fälle der Bestechlichkeit und Bestechung im Sinne des § 335 StGB handeln wird, können solche Taten in der Regel mit einer Freiheitsstrafe von bis zu zehn Jahren bestraft werden.

14. In welchen konkreten Fällen haben in den vergangenen zehn Jahren bis heute Unternehmen bis zu drei Jahre nach Ablauf der Bindungsfristen Unternehmensstandorte aufgegeben, für die zuvor Subventionen gezahlt wurden?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Informationen vor.

15. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, die Bindung von Subventionsmitteln auf 7 statt auf 5 Jahre festzusetzen?

Die Bundesregierung überprüft Vorschläge, die sich auf eine Verschärfung der Förderregeln wie eine Verlängerung der Bindungsfrist beziehen, immer im Hinblick auf die damit verbundenen regionalen Effekte. Derzeit stellt sich der Rahmen für die regionale Wirtschaftsförderung wie folgt dar:

Die GRW unterliegt – wie die nationalen Regionalförderprogramme aller EU-Mitgliedstaaten – dem EU-Regionalbeihilferecht. Die GRW enthält verschiedene Fördereinschränkungen/Vorgaben, die teils dem EU-Beihilferecht entsprechen und teils weitergehende spezielle nationale Vorgaben darstellen.

So ist im EU-Beihilferecht festgelegt, dass die Bindefrist für geförderte Wirtschaftsgüter fünf Jahre beträgt. Solange muss das geförderte Wirtschaftsgut am Standort verbleiben. Eine einseitige nationale Verlängerung der Bindefristen hätte aus Sicht der deutschen Regionalförderung folgende Konsequenzen:

- Hinsichtlich der Dauer der Bindungswirkung ist materiell zu beachten, dass die meisten beweglichen Wirtschaftsgüter nach fünf Jahren abgeschrieben sind. Würden die Unternehmen aufgrund einer Verlängerung der Bindefrist länger als fünf Jahre an den Standort gebunden werden, würde die Flexibilität der Unternehmen bezüglich Änderung der Produktionsstruktur, Beschäftigung sowie Anpassung an neue Marktstrukturen erheblich eingeschränkt.
- Gerade die deutschen strukturschwachen Gebiete, insbesondere die neuen Bundesländer, haben bisher in starkem Maße von der Förderpraxis mit der fünfjährigen Bindefrist profitiert. Sie konnten massiv Investitionen aus dem Ausland attrahieren. Würden die Bindefristen verlängert, würde die Standortattraktivität der deutschen Regionen erheblich geschwächt und somit riskiert, dass sich Unternehmen eher im EU-Ausland, wo die fünfjährige Bindefrist gilt, ansiedeln würden. Tendenziell würde durch eine einseitige nationale Verlängerung der Bindefristen also die wirtschaftliche Entwicklung gerade der strukturschwächeren deutschen Regionen gehemmt.

Die Förderung von Investitionen im Rahmen der GAK erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Grundstücke, Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraumes von zwölf Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, technischen Einrichtungen und Geräte innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden. Die Richtlinien für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionen in der Seefischerei vom 10. Oktober 2007 (BAnz 2007 S. 7840) sehen eine Zweckbindungsfrist von sieben Jahren beim Kauf eines Fischereifahrzeugs und von fünf Jahren bei der Modernisierung vor. Diese Bindungsfristen in der GAK und bei der Seefischerei erscheinen angemessen und sinnvoll; es liegen keine Anhaltspunkte für Änderungen vor.

Nokia

16. Welche Subventionen wurden jeweils in den Jahren 1998 bis 2008 an die Nokia GmbH gezahlt, aus welchen Töpfen flossen diese, und wann wurden diese von welcher Stelle genehmigt?

Zuständig für die Ausreichung von Zuschüssen im Rahmen der Bund-Länder-GRW sind allein die Bundesländer (Artikel 91a Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes – GG). Das Land Nordrhein-Westfalen hat folgende GRW-Zuschüsse be-

willigt und an die Nokia GmbH ausgereicht (Summen umgerechnet in Euro): 1988: 5,382 Mio. Euro; September 1995: 3,491 Mio. Euro; November 1995: 10,341 Mio. Euro; 1998: 23,848 Mio. Euro; 1999: 17,464 Mio. Euro.

Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) verschiedene FuE-Vorhaben mit der Firma Nokia GmbH als Zuwendungsempfängerin gefördert. Die Nokia GmbH erhielt aus dem Förderprogramm „IT 2006“, das im Haushalt des BMBF geführt wird, im Zeitraum 1997 bis 2007 FuE-Beihilfen in Höhe von ca. 10 Mio. Euro. Die damit geförderten Vorhaben sind abgeschlossen.

Die Forschungsförderung des Bundes, soweit sie sich auch an die Wirtschaft richtet, hat zum Ziel, wissenschaftliche Erkenntnisse und technische Entwicklung zügig in neue Produkte und Dienstleistungen umzusetzen.

Aufgrund der Schließung des Nokia-Werkes in Bochum stellte sich die Frage, ob die Nokia GmbH ihren Pflichten aus der BMBF-Projektförderung nachgekommen ist bzw. noch nachkommen kann. Betroffen sind die vier zuletzt abgeschlossenen Projekte mit einem Zuwendungsvolumen von rd. 4 Mio. Euro. Für drei Vorhaben konnte die Nokia GmbH glaubhaft machen, dass eine Verwertung der Ergebnisse im erwarteten Umfang erfolgt ist bzw. noch erfolgen wird. Bei einem der Vorhaben (Projekt DETAILS) konnte nicht dargestellt werden, dass die Ergebnisverwertung des FuE-Projektes am Standort Deutschland noch möglich ist.

Nachdem die Nokia GmbH zur freiwilligen Rückzahlung (Rückgabe der Zuwendung) nicht zu bewegen war, wurde die Zuwendung mit Widerrufsbescheid vom 11. Juli 2008 widerrufen. Die Nokia GmbH hat gegen diesen Widerrufsbescheid Klage beim Verwaltungsgericht Köln eingereicht. Das BMBF ist zuversichtlich, dass das Verwaltungsgericht die Rechtsauffassung des Bundes bestätigt und die Rückforderung der eingesetzten Steuermittel inklusive Zinsen durchgesetzt werden kann.

17. Welche positiven Effekte auf die Beschäftigungssituation bei der Nokia GmbH und auf die wirtschaftliche Struktur der Regionen, in denen Standorte der Nokia GmbH in der Bundesrepublik Deutschland liegen, konnten nachweislich erreicht werden?

Kraft Artikel 91a Abs. 1 Nr. 1 des Grundgesetzes sind ausschließlich die Bundesländer zuständig für die Ausreichung von GRW-Zuschüssen. Diese Alleinzuständigkeit der Bundesländer bezieht sich auch auf die Kontrolle und Überwachung der Erreichung der damit verbundenen Ziele, Bedingungen, Auflagen und Ergebnisse. Die Bundesregierung verweist insofern auf die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

18. Erhielt die Nokia GmbH für ihren Standort in Duisburg eine Förderung aus ESF-Mitteln, und wenn ja, in welcher Höhe?

Nein

Subventionen in einzelnen Branchen und regionale Entwicklung

19. Welche positiven und nachhaltigen Beschäftigungseffekte durch die Subventionierung von Steinkohle und Atomkraft konnten in der Bundesrepublik Deutschland erreicht werden?

Durch die Kohlehilfen konnte der Anpassungsprozeß im deutschen Steinkohlebergbau sozialverträglich bewältigt werden. Der Bau und Betrieb von kommer-

ziellen Anlagen der Kernenergiewirtschaft (z. B. Kernkraftwerke) wurde in Deutschland nicht subventioniert, so dass von daher auch keine Auswirkungen auf die (regionale) Wirtschaftsstruktur zu erwarten waren.

20. Welche Auswirkungen von Subventionen auf die regionale Wirtschaftsstruktur in Regionen, in denen Steinkohlebergwerke liegen, wurden durch die Bundesregierung beobachtet?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

21. Welche Auswirkungen von Subventionen auf die regionale Wirtschaftsstruktur in Regionen, in denen Braunkohletagebaue liegen, wurden durch die Bundesregierung beobachtet?

Die Förderung der Braunkohle wurde nicht subventioniert.

22. Welche Auswirkungen von Subventionen auf die regionale Wirtschaftsstruktur in Regionen, in denen Atomkraftwerke liegen, wurden durch die Bundesregierung beobachtet?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

23. Welche Auswirkungen von Subventionen auf die regionale Wirtschaftsstruktur in Regionen, in denen Uranfabriken liegen, wurden durch die Bundesregierung beobachtet?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

24. Welche Auswirkungen von Subventionen auf die regionale Wirtschaftsstruktur in Regionen, in denen Endlagerstätten liegen, wurden durch die Bundesregierung beobachtet?

Auf die Antwort zu Frage 19 wird verwiesen.

25. Wie entwickelten sich in den letzten zehn Jahren bis heute in den genannten Regionen die Arbeitslosenzahlen, und welchen Einfluss hatten die gezahlten Subventionen auf diese Entwicklung?

Durch die Kohlebeihilfen konnte der Anpassungsprozeß im deutschen Steinkohlebergbau sozialverträglich bewältigt werden.

26. Welche positiven Wirkungen auf die Wirtschaftsstruktur und den Arbeitsmarkt konnten bisher durch die Ausnahmeregelungen bei der Ökosteuer erreicht werden, und wie stellten sich diese Wirkungen regional dar?

Die Ausnahmeregelungen bei der Ökosteuer sind Teil einer durch das BMF in Auftrag gegebenen externen Evaluierung der finanziell bedeutsamsten Steuervergünstigungen (siehe Antwort zu Frage 35). Die Ergebnisse der Evaluierung bleiben abzuwarten.

27. Welche positiven Effekte auf die Wirtschaft, regionale Wirtschaftsstrukturen, den Arbeitsmarkt und regionale Arbeitsmarktstrukturen konnten durch die Steuerbefreiungen bei der Mineralölherstellung, Steuerbegünstigungen beim Agrardiesel und bei Schweröl erreicht werden?

Die Steuerfreiheit bei der Mineralölherstellung ist ebenfalls Teil der durch das BMF in Auftrag gegebenen externen Evaluierung der finanziell bedeutsamsten Steuervergünstigungen (siehe Antwort zu Frage 35). Die Ergebnisse der Evaluierung bleiben abzuwarten.

Die Steuerbegünstigung beim Agrardiesel dient der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.

Schweröle sind alle Produkte, die zwischen Dieselmotorkraftstoff, leichtem und schwerem Heizöl angesiedelt sind. Eine spezifische Steuerbegünstigung für Schweröle gibt es nicht.

28. Welche positiven Effekte auf die Wirtschaft, regionale Wirtschaftsstrukturen, den Arbeitsmarkt und regionale Arbeitsmarktstrukturen konnten durch die Mehrwertsteuerbefreiung für grenzüberschreitende Flüge und die Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe erreicht werden?

Deutschland macht – wie alle anderen EU-Mitgliedstaaten – für grenzüberschreitende Personenbeförderungen im Luftverkehr von einer gemeinschaftsrechtlichen Regelung Gebrauch, wonach die Mitgliedstaaten für eine Übergangszeit Steuerbefreiungen im Bereich der Personenbeförderungen beibehalten dürfen. Die entsprechende Regelung in § 26 Abs. 3 des Umsatzsteuergesetzes hat keinen Bezug zu wirtschafts- oder regionalpolitischen Zielen. Vielmehr begegnet eine Besteuerung grenzüberschreitender Personenbeförderungen im Luftverkehr erheblichen technischen und verwaltungsmäßigen Schwierigkeiten.

Die Frage der wirtschaftlichen Effekte einer Mineralölsteuerbefreiung für Luftfahrtbetriebsstoffe ist Teil der durch das BMF in Auftrag gegebenen Evaluierung der finanziell bedeutsamsten Steuervergünstigungen (siehe Antwort auf Frage 35). Dabei sollen auch Auswirkungen auf den Wettbewerb berücksichtigt werden.

29. Wie steht die Bundesregierung zu der staatlichen Förderung durch Zukauf von Emissionszertifikaten als unmittelbare Subventionierung, wie derzeit in Belgien zum Erhalt des Stahlwerkes in Lüttich geschehen?

Der Bundesregierung liegen keine Details über die offenbar von belgischen Behörden vorgenommene Zuteilung von Zertifikaten an das Stahlwerk in Lüttich vor. Eine Zuteilung von Zertifikaten ist nach Ansicht der Bundesregierung nur zulässig, wenn sie mit den von der Kommission genehmigten Nationalen Allokationsplänen sowie den jeweiligen nationalen Umsetzungsgesetzen im Einklang steht.

Performanzindikatorik

30. Mit welchem konkreten Auftrag arbeitet das Projekt „Performanzindikatoren als Grundlage für die Evaluierung von Förderprogrammen in den finanzpolitisch relevanten Politikfeldern“, das im Auftrag des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) durchgeführt wird?

Das Projekt soll aufzeigen, inwieweit Performanzindikatoren dabei helfen können, die Wirkungen von Förderprogrammen zu evaluieren und damit die Er-

folgskontrolle zu verbessern. Dabei geht es zunächst um die Eignung und Leistungsfähigkeit von Indikatoren bei der Erfolgs- und Effizienzkontrolle im Hinblick auf die staatlich geförderte Erstellung von Gütern und Dienstleistungen (Outputindikatoren). Zusätzlich werden Bedingungen untersucht, unter denen Indikatoren bei der Erfolgs- und Effizienzkontrolle im Hinblick auf gesamtwirtschaftliche Ziele helfen können. Dazu gehören beispielsweise die Schaffung und der dauerhafte Erhalt von Arbeitsplätzen und angestrebte Wirkungen auf die regionale oder überregionale Wirtschaftsleistung (Wirkungsindikatoren). Das Projekt ermittelt hierbei Möglichkeiten und Grenzen des Einsatzes von Indikatoren und soll einen Beitrag zur methodischen Fortentwicklung systematischer Erfolgskontrolle leisten.

31. Wie breit ist die Fragestellung im Projekt „Performanzindikatoren als Grundlage für die Evaluierung von Förderprogrammen in den finanzpolitisch relevanten Politikfeldern“ angelegt?

Das Projekt erfasst derzeit Förderprogramme auf den Gebieten Innovationspolitik, regionale und sektorale Strukturpolitik, Wohnungs- und Städtebaupolitik, Landwirtschaftspolitik und Energiepolitik.

32. Welche der in dieser Anfrage aufgeworfenen Fragekomplexe können durch das Projekt „Performanzindikatoren als Grundlage für die Evaluierung von Förderprogrammen in den finanzpolitisch relevanten Politikfeldern“ voraussichtlich näher beantwortet werden?

Die Verantwortlichkeit für die Evaluierung von Förderprogrammen liegt bei den Ressorts. Es ist nicht das Ziel des BMF, diese Erfolgskontrolle zu übernehmen und damit Fragen hinsichtlich der Wirkungen von Subventionen auf die Schaffung von Arbeitsplätzen oder die regionale Wirtschaftsstruktur selbst zu beantworten. Vielmehr soll das Projekt den Ressorts methodische Hilfestellungen geben, um ihre Evaluierung auch im Hinblick auf diese Fragestellungen zu verbessern. Insoweit sie diese Erkenntnisse nutzen, lassen sich auch einige der in der Anfrage aufgeworfenen Themenkomplexe besser beantworten. Allerdings erfordert die Ermittlung der Wirkungen von Förderprogrammen auf gesamtwirtschaftliche Ziele umfassende und methodisch anspruchsvolle Datenerhebungsverfahren mit paralleler Untersuchung von nicht mit Fördermitteln begünstigten Vergleichsgruppen. Die Wirkungen anderer Einflussfaktoren auf die Zielerreichung, wie die Konjunktur, müssen zusätzlich analysiert werden ebenso wie unerwünschte Nebenwirkungen, wie Verdrängungs- und Mitnahmeeffekte. Ohne dies reicht der Einsatz von Indikatoren zur Erfolgskontrolle zur Beantwortung der in der Anfrage aufgeworfenen Fragenkomplexe in der Regel nicht aus.

Rechenschaft und Transparenz

33. Stimmt die Bundesregierung der Einschätzung zu, dass der Subventionsbericht keine Aussagen über die Wirkung von Subventionen zulässt, und welche Maßnahmen will die Bundesregierung umsetzen, um solche Aussagen möglich zu machen?

Nein. Die Bundesregierung berichtet in ihrem Subventionsbericht nicht nur über die Entwicklung der finanziellen Volumina der gewährten Finanzhilfen und Steuervergünstigungen. Sie legt auch für jede einzelne Subvention Rechenschaft darüber ab, inwieweit diese den von der Bundesregierung beschlossenen finanzpolitischen Leitlinien genügt. Dies beinhaltet insbesondere Angaben da-

rüber, ob und in welcher Form für die jeweilige Subvention Erfolgskontrollen durchgeführt werden. Zur weiteren Verbesserung der Transparenz ist vorgesehen, mit dem nächsten Subventionsbericht für die einzelnen Subventionen Hinweise auf die Quellen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse der jeweiligen Evaluierungen dokumentiert werden.

34. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um den Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern fundiert Rechenschaft nicht nur über die Summe der gezahlten Subventionen, sondern auch ihre nachhaltige Wirkung abzulegen?

Auf die Antwort zu Frage 33 wird verwiesen.

35. Wie evaluiert die Bundesregierung die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der eigenen Subventionspolitik?

Die Evaluierung von Subventionen erfolgt in der Verantwortlichkeit des jeweils zuständigen Ressorts. Entsprechend den unterschiedlichen Zielen und der Gestaltung der einzelnen Hilfen werden verschiedene Arten der Erfolgskontrolle angewendet. Diese reichen von der Überprüfung des bestimmungsgemäßen Einsatzes der Mittel durch die zuständigen Ressorts über eine Ergebnisanalyse sowie eine Zielerreichungskontrolle mit Soll-Ist-Vergleich bis zu dem Vergleich eines Referenz- mit einem Maßnahmenzenario im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Simulationen. Zu berücksichtigen ist auch das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Erfolgskontrolle. Insbesondere für finanziell unbedeutende Maßnahmen kommt häufig nur eine interne Prüfung in Betracht, da mit der Bereitstellung und Generierung der für eine externe Prüfung verbundenen Daten ein erheblicher Aufwand verbunden wäre. Zudem ist bei Maßnahmen in der Ausfinanzierungsphase fraglich, ob der Erkenntnisgewinn aus einer Erfolgskontrolle den Aufwand noch rechtfertigt. Kontrolliert wird intern durch die Verwaltung und die zuständigen Bundesministerien, durch den Bundesrechnungshof, aber auch durch externe Gutachter.

Über diese Kontrollen werden teilweise interne, aber auch öffentliche Berichte erstellt, in denen zum Teil ganze Aufgabengebiete oder Themenkomplexe zusammengefasst werden.

Die Finanzhilfen, die sich noch nicht in der Ausfinanzierungsphase befinden, werden bereits heute ganz überwiegend extern oder intern evaluiert. Dabei handelt es sich vielfach auch um finanziell gewichtige Finanzhilfen. Für externe Evaluierungen wird ein breites Spektrum an Sachverständigen genutzt.

Die volkswirtschaftlichen Auswirkungen von Steuervergünstigungen wurden in der Vergangenheit in vergleichsweise geringem Umfang evaluiert. Das BMF hat deshalb im vergangenen Jahr ein internationales Konsortium unabhängiger Wirtschaftsforschungsinstitute auf Basis des 20. und 21. Subventionsberichts mit einer Evaluierung der finanziell bedeutsamsten Steuervergünstigungen beauftragt.

36. Welche Daten bezüglich der Auswirkungen von Subventionen auf Steueraufkommen, Sozialabgaben und Handlungsfelder für staatliche Finanz- und Haushaltspolitik liegen der Bundesregierung vor?

Die hierzu vorliegenden Daten sind in den Subventionsberichten der Bundesregierung – dort insbesondere in Anlage 2 – veröffentlicht.

37. Nach welchem Prioritäten- bzw. Kriterienkatalog wie z. B. Unterstützung der Markteinführung neuer Produkte, die Sicherung von Arbeitsplätzen, die Förderung von Innovationen, Forschungsförderung, die Umsetzung der Ziele von Lissabon richtet die Bundesregierung ihre Subventionspolitik aus?

Die Subventionspolitik der Bundesregierung orientiert sich gemäß der von ihr im März 2006 beschlossenen Leitlinien an wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Zielen. Siehe hierzu auch die Vorbemerkung der Bundesregierung.

38. Wie bewertet die Bundesregierung Widersprüche zwischen Subventionsregelungen wie beispielsweise zwischen den Ausnahmen bei der Ökosteuer und Förderprogrammen zum Klimaschutz?

Generell lassen sich bei politischen Entscheidungen Zielkonflikte nicht immer vermeiden. Hieraus lässt sich jedoch nicht automatisch auf die Widersprüchlichkeit einzelner Regelungen schließen. Im Bereich ihrer Subventionspolitik sieht die Bundesregierung keine derartigen Widersprüche.

39. Welche Regelungen strebt die Bundesregierung an, um bei einer Neufassung des Vergaberechts auch die Subventionspraxis in der Bundesrepublik Deutschland neu zu gestalten?

Unter Vergaberecht ist die Gesamtheit der Regeln und Vorschriften zu verstehen, die öffentlichen Auftraggebern eine bestimmte Vorgehensweise beim Einkauf von Waren, Bau- und Dienstleistungen vorschreiben. Das Vergaberecht enthält keine unmittelbaren thematischen Bezüge zur Subventionspraxis in Deutschland. Deshalb bedürfen subventionsrechtliche Tatbestände auch keiner Spezialregelung im Vergaberecht. Einzelfragen können durch Anwendung der Vorschriften des vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen, der Vergabeverordnung sowie der Vergabe- und Vertragsordnungen für Bauleistungen bzw. der Verdingungsordnungen für Leistungen und freiberufliche Leistungen gelöst werden.

Subventionspolitik in der EU

40. Hält die Bundesregierung eine Harmonisierung der Subventionspraxis und -regelungen in der EU für geboten, und wie begründet sie diese Haltung?

Der EG-Vertrag enthält in Artikel 87 ff. des Vertrages mit dem Verbot der Vergabe staatlicher Beihilfen, der Regelung der Ausnahmen von diesem Verbot und der Ansiedlung der Kontrolle dieses Regimes bei der europäischen Kommission ein in sich geschlossenes Regelwerk zur Verhinderung von Wettbewerbsverfälschungen in der EU.

Die Vertragsbestimmungen werden durch detaillierte Durchführungsbestimmungen der Kommission wie beispielsweise die Regionalrichtlinien für den Bereich der Regionalförderung (2006/C 54/08, Amtsblatt der EU C 54, Seite 13) oder die Leitlinien für Umweltschutzbeihilfen (2008/C 82/01, Amtsblatt der EU C 82 vom 1. April 2008) umfassend ausgestaltet. Die Regelungen wurden im Rahmen des so genannten Aktionsplans „Staatliche Beihilfen“ (KOM (2005) 107 endg. vom 7. Juni 2005) seit 2005 grundlegend überarbeitet, wobei die Förderhöchstsätze zum Teil deutlich abgesenkt und die Fördertatbestände begrenzt wurden. Durch diesen beihilferechtlichen Rahmen und durch die zentrale Wettbewerbskontrolle der Kommission in diesem Zusammenhang verfügt die EU be-

reits über einen einheitlichen wettbewerbsrechtlichen Rahmen für die Förderung von Unternehmen.

41. Wie setzt sich die Bundesregierung ein, um auf der EU-Ebene zu einer besseren Nachvollziehbarkeit und zur Harmonisierung von Subventionsregelungen zu kommen?

Welche konkreten Projekte oder Initiativen wurden verabredet, begonnen oder umgesetzt?

Für die Kontrolle der Einhaltung des EU-Beihilfenrechts ist nach dem EG-Vertrag allein die EU-Kommission zuständig. Die Mitgliedstaaten arbeiten mit der Kommission hierbei zusammen, so beispielsweise im Rahmen der so genannten multilateralen Sitzungen, in denen Änderungen des sekundären Beihilfenrechts erörtert werden. Förderprogramme und Einzelbeihilfen müssen je nach Art und Höhe der Förderung der Kommission angezeigt oder von ihr genehmigt werden. Für Transparenz sorgt die Veröffentlichung der Anzeigen und Genehmigungen im Register für staatliche Beihilfen auf der Internetseite der Generaldirektion Wettbewerb (http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/register/ii/) sowie im Amtsblatt der EU.

Die Regelungen für die Gewährung von Subventionen in der EU sind im Agrarbereich bereits weitgehend harmonisiert. Bei einer reinen EU-Finanzierung von Agrarausgaben durch den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) werden auf EU-Ebene klare und ins Detail gehende Regelungen über Förderungsvoraussetzungen und Förderungsmodalitäten vereinbart. Bei EU-kofinanzierten Förderungen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung ländlicher Räume (ELER) und des Europäischen Fischereifonds erfolgt im Rahmen von Entwicklungsprogrammen, die von der EU-Kommission auch beihilferechtlich zu genehmigen sind, eine zielorientierte Ausrichtung der Maßnahmen auf die jeweiligen Bedürfnisse der betreffenden Region. Der rechtliche Rahmen für die möglichen Fördermaßnahmen ist allerdings in der ELER-Verordnung vorgegeben. Die Programme werden veröffentlicht und dadurch für alle transparent gemacht.

42. Welche Anstrengungen unternimmt die Bundesregierung, um auf EU-Ebene eine Transparenz darüber zu erreichen, wohin und in welchem Umfang überhaupt Subventionen fließen und welche Wirkungen sie innerhalb der EU entfalten?

Auf die Antworten zu den Fragen 40 und 41 wird verwiesen.

Die EU-Kommission legt auf Basis der Zuarbeiten der Mitgliedstaaten seit langem jährlich einen Bericht zur Praxis der Vergabe von Fördermitteln durch die Mitgliedstaaten, den so genannten Anzeiger für staatliche Beihilfen vor (siehe http://ec.europa.eu/comm/competition/state_aid/studies_reports/archive/scoreboard_arch.cfm). Die Berichte enthalten genaue Angaben zu den Zielen und dem Umfang der Förderung in den einzelnen Mitgliedstaaten. Eine Evaluierung der Wirkungsweise ist dagegen nicht vorgesehen, da die Förderung grundsätzlich eine Aufgabe der Mitgliedstaaten ist und in der Regel aus nationalen Mitteln erfolgt.

Für die EU-Strukturfonds ist die Transparenz der Förderung seit Beginn der aktuellen Förderperiode 2007 bis 2013 verpflichtend geregelt in Artikel 7 Abs. 2d der Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds

und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung.

Nach dieser Vorschrift muss die für ein Operationelles Programm zuständige Verwaltungsbehörde folgende Angaben in elektronischer oder anderer Form veröffentlichen: Das Verzeichnis der Begünstigten, die Bezeichnung der Vorhaben sowie des Betrags der für die Vorhaben bereitgestellten öffentlichen Beteiligungen.

Diese Vorschrift wurde in dem für EU-Strukturfonds-Fragen zuständigen Kommissionsausschuss dahingehend konkretisiert, dass in einer fortzuschreibenden Liste jeweils zu Beginn eines Projektes die bewilligten Beträge und nach Projektabschluss die tatsächlich gezahlten Beträge zu veröffentlichen sind. Diese Liste wird jeweils zum 30. Juni eines Jahres mit Stand 31. Dezember des Vorjahres aktualisiert. Sie kann Bestandteil der jährlichen Durchführungsberichte der Operationellen Programme sein, die zeitgleich vorgelegt werden, oder als eigenständiges Dokument veröffentlicht werden.

43. Wie bewertet die Bundesregierung das Vorhaben der EU, Listen der Empfänger der Agrar-Subventionen zukünftig von den Mitgliedsländern zu veröffentlichen, und inwieweit könnte dies Maßstab für eine allgemeine Transparenzinitiative bei der Vergabe von Subventionen werden?

Die Bundesregierung hat die Transparenzinitiative der EU unterstützt. Dabei hat sie Wert darauf gelegt, dass die Pflicht zur Veröffentlichung nicht nur die Förderung im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik betrifft, sondern alle Wirtschaftssektoren umfasst. Die Bundesregierung hat sich in den Verhandlungen der einschlägigen Regelungen für eine Veröffentlichung der Daten über alle EU-Fonds durch die EU-Kommission eingesetzt, die überwiegende Mehrheit der Staaten sprach sich allerdings für eine Veröffentlichung auf Mitgliedstaaten-ebene aus. Durch die EU-Kommission selbst veröffentlicht werden lediglich Informationen über Begünstigte im Rahmen der zentralen Mittelverwaltung.

Artikel 44a der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 des Rates vom 21. Juni 2005 i. d. F. der Verordnung (EG) Nr. 1437/2007 verpflichtet die Mitgliedstaaten, jedes Jahr nachträglich Informationen über die Empfänger von Mitteln aus dem EGFL und dem ELER sowie die Beträge, die jeder Empfänger aus diesen Fonds erhalten hat, im Internet zu veröffentlichen.

44. Welchen Anteil an der Finanzierung der Regionalbeihilfen hat die Bundesrepublik Deutschland, und wie verteilt sich die Ausschüttung dieser Mittel bei den EU-Mitgliedstaaten?

Es ist nicht ganz eindeutig, worauf die Frage genau abzielt. Wir verstehen sie in folgender Weise:

Welchen Anteil hat die Bundesrepublik Deutschland an der Finanzierung der Rubrik „Strukturpolitische Maßnahmen“ im EU-Haushalt, und wie verteilen sich die Strukturfondsmittel auf die einzelnen Mitgliedstaaten?

Unter diesem Verständnis beantwortet die Bundesregierung die Frage wie folgt:

Der deutsche Finanzierungsanteil am EU-Haushalt insgesamt beträgt ca. 20 Prozent. Die Bundesrepublik Deutschland erhält im Zeitraum 2007 bis 2013 Strukturfondsmittel in Höhe von insgesamt 26,3 Mrd. Euro. Damit ist Deutschland nach Polen (67,7 Mrd. Euro), Spanien (35,2 Mrd. Euro), Italien (28,8 Mrd. Euro) und der Tschechischen Republik (26,7 Mrd. Euro) der fünftgrößte Empfänger von Strukturfondsmitteln. Mehr als 80 Prozent der Gesamtmittel in dieser Rubrik konzentrieren sich auf die so genannten Konvergenzregionen. Von den für

Deutschland verfügbaren Mitteln entfallen 15,1 Mrd. Euro auf die Neuen Bundesländer, die im EU-Vergleich zu den Konvergenzregionen bzw. zu den Phasing-out-Gebieten gehören. Ein Teil der Strukturfondsmittel kann – in Übereinstimmung mit dem EU-Beihilferecht und insbesondere mit den Regionalleitlinien – auch für Investitionszuschüsse für Unternehmen eingesetzt werden. Die genauen Details sind in den Operationellen Programmen geregelt, die in Deutschland überwiegend von den Bundesländern verwaltet werden.

Im Jahr 2006 hat die Bundesrepublik Deutschland ca. 4,4 Mrd. Euro Strukturfondsmittel von der EU erhalten. Das sind ca. 13,5 Prozent der gesamten von der EU an alle Mitgliedstaaten ausgezahlten Mittel für strukturpolitische Maßnahmen.

45. Welche Initiativen will die Bundesregierung ergreifen, um das Abschöpfen unterschiedlicher nationaler und EU-Subventionstöpfе durch Unternehmen zu verhindern, die wiederholt Standorte innerhalb der EU verlagern?

Der Rechtsrahmen für die Förderung aus den europäischen Strukturfonds sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Förderung von Großprojekten ab einem Investitionsvolumen von 50 Mio. Euro bei der EU-Kommission anmelden müssen. Im Genehmigungsverfahren prüft die EU-Kommission unter anderem, ob es sich um einen Standortverlagerungsfall handelt und versagt gegebenenfalls die Genehmigung. Diese Regelung ist auf Initiative der Bundesregierung (Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie) neu in die Verordnung zur Strukturfondsförderung aufgenommen worden. Sie trat Anfang 2007 in Kraft.

Für strukturfondsgeförderte Projekte gilt zudem eine Bindungsfrist von fünf Jahren, wenn der Investor ein Großunternehmen ist, und von drei Jahren, wenn es sich um ein KMU handelt. Wenn ein aus EU-Mitteln geförderter Standort vor Ablauf der Frist verlagert wird, muss die Förderung zurückgezahlt werden.

Die Mitgliedstaaten sind schließlich verpflichtet, jährlich zu veröffentlichen, wem sie wofür wie viel Geld aus den Strukturfonds gewährt haben. Diese Verpflichtung zur Veröffentlichung des Begünstigten, des Projektes und des finanziellen Beitrags – unabhängig von der Höhe des Beitrags aus dem EU-Haushalt – gilt erstmals für das Haushaltsjahr 2007. Sie wird die Transparenz von Verlagerungsfällen und damit Interventionsmöglichkeiten der betroffenen Mitgliedstaaten deutlich verbessern (siehe dazu Antwort zu Frage 42).

46. Wie beurteilt die Bundesregierung die gegenwärtigen Bindungsfristen bei der Vergabe von Subventionen, und welchen Handlungs- oder Veränderungsbedarf sieht sie in diesen Bereichen?

Der europäische Rechtsrahmen für die Förderung von Unternehmensansiedlungen aus europäischen und nationalen Mitteln enthält bereits einige Sicherungen gegen die Förderung von Standortverlagerungen innerhalb der EU.

Eine einseitige Verschärfung der Förderregeln in Form einer Verlängerung der Bindungsfristen über fünf Jahre hinaus ist aus Sicht der Bundesregierung nicht geboten (siehe hierzu Antwort zu Frage 15).

Ob eine Verlängerung der Bindefristen auf EU-Ebene angemessen wäre, wird die Bundesregierung gemeinsam mit der EU-Kommission bei der nächsten Revision des europäischen Rechtsrahmens überprüfen. Bei dieser Prüfung wird zu beachten sein, dass der Standortwettbewerb ein globales und nicht nur EU-weites Phänomen ist. Deutsche Standorte stehen bei der Ansiedlung von Investitionen auch in Konkurrenz zu Standorten außerhalb der EU.

47. Hält die Bundesregierung ein internationales Engagement für erforderlich, um einen Unterbietungswettbewerb bei der Steuer und einen Angebotswettbewerb bei Subventionen zwischen verschiedenen Standorten in unterschiedlichen Staaten und Regionen zu verhindern, und wie begründet sie diese Haltung?

Welche Regelungen strebt die Bundesregierung an?

Bezüglich der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU gibt es bereits ein umfassendes Regelwerk als striktes Recht in Form des EU-Beihilferechts und entsprechender Verfahren, vgl. vorangehende Antworten. Im Verhältnis zu Staaten außerhalb der EU gibt es derartige Regelungen in einem begrenzten Umfang im Rahmen der WTO und von bilateralen Freihandelsabkommen der EU mit anderen Staaten.

Die Bundesregierung setzt sich für die Bekämpfung des „unfairen“ Steuerwettbewerbs in der EU ein. Der EU-Verhaltenskodex (Unternehmensbesteuerung) als „soft law“ untersagt Steuervergünstigungen der Mitgliedstaaten, die es zum Ziel haben, Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten anzulocken. Die Mitgliedstaaten haben sich politisch verpflichtet, als „unfair“ bewertete Regelungen abzubauen bzw. unter bestimmten Voraussetzungen nur für eine gewisse Zeit weiterzuführen. Auch auf OECD-Ebene setzt sich die Bundesregierung im Rahmen der Initiative zur Eindämmung des schädlichen Steuerwettbewerbs für die Bekämpfung des unfairen Steuerwettbewerbs ein. Im Mittelpunkt der OECD-Initiative steht die Durchsetzung von Transparenz und effektivem Auskunftsaustausch für Besteuerungszwecke. Dieser Forderung verweigern sich bislang insbesondere die bedeutenden Finanzzentren.

48. Welche Initiativen will die Bundesregierung ergreifen, um in der Bundesrepublik Deutschland, Europa und international die Vergabe von Subventionen an die Regeln von Corporate Governance und die Beachtung sozialer und ökologischer Kriterien zu erreichen, und wie beurteilt die Bundesregierung entsprechende Vorschläge und Initiativen?

Die Bundesregierung unterstützt die EU-Kommission bei der Umsetzung der Elemente des Aktionsplans „Staatliche Beihilfen“ (State Aid Action Plan – SAAP), in dem im Juni 2005 die Leitsätze für eine umfassende Reform der Beihilfavorschriften und -verfahren für die nächsten fünf Jahre festgehalten wurden. Darüber folgt die Bundesregierung den Leitlinien, die sie sich für die nationale Subventionspolitik gegeben hat und die die Berücksichtigung wachstums-, verteilungs-, wettbewerbs- und umweltpolitischen Wirkungen der Subventionspolitik vorsehen.

Außenwirtschaft

49. Welche nachhaltigen Beschäftigungseffekte erwartet die Bundesregierung von dem zinssubventionierten Kredit, der für den Bau einer Stadtbahn in Ho-Chi-Minh-Stadt bereitgestellt wird?

Der vorgesehene deutsche Finanzierungsanteil für das Projekt „Stadtbahn Ho-Chi-Minh-Stadt“ besteht aus zwei Teilen: Ein Zuschuss des Bundes in Höhe von 85,75 Mio. Euro und ein kommerzielles Finanzierungsdarlehen der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) in Höhe von 155 Mio. Euro, womit der Gesamtfinanzierungsbeitrag bei 240,75 Mio. Euro liegt. Es handelt sich dabei nicht um einen zinssubventionierten Kredit. Durch die Mitwirkung deutscher Unternehmen an dem Projekt könnten nach ersten Schätzungen voraussichtlich 200 Arbeitsplätze für den Zeitraum von fünf Jahren, davon 50 Prozent bei

mittelständischen Unternehmen, gesichert werden. Weitere nicht bezifferbare, aber erhebliche Beschäftigungseffekte können sich aus der Wirkung als Referenzprojekt im vietnamesischen, asiatischen und internationalen Markt, zukünftigen Projekterweiterungen, Streckenverlängerungen, der späteren Beschaffung zusätzlicher Züge ergeben.

50. Welche positiven und nachhaltigen Beschäftigungseffekte erwartet die Bundesregierung bei dem Einsatz von zinssubventionierten Krediten in der Außenwirtschaftspolitik?

In der Bundesrepublik Deutschland entfällt der ganz überwiegende Anteil der Exportförderung auf die Exportversicherung („Hermesdeckung“) und enthält keine Zinssubventionen.

51. Ist der Einsatz von zinssubventionierten Krediten in der Außenwirtschaftspolitik abgestimmt mit den Zielen der Entwicklungszusammenarbeit der Bundesregierung?

Siehe Antwort zu Frage 50.

52. Hält die Bundesregierung es für sachgerecht, dass zinssubventionierte Kredite in der Außenwirtschaftspolitik auf die Official Development Aid-Quote angerechnet werden?

Siehe Antwort zu Frage 50.

53. Welche Subventionen werden in der Außenwirtschaftsförderung eingesetzt, und welche Wirkungen haben diese auf die Beschäftigungssituation in der Bundesrepublik Deutschland?
54. Kann durch die „Förderung des Absatzes ostdeutscher Produkte“ die Wettbewerbssituation der betroffenen Unternehmen nennenswert verbessert werden?

Ja.

In den Fällen, in denen es im Ergebnis dieser Förderung zum Export von Produkten und/oder Leistungen kommt, erweitern sich die Erlösmöglichkeiten des betreffenden Unternehmens. Die damit verbundene Produktionssteigerung führt in vielen Fällen zur Senkung der Stückkosten und letztlich zur Steigerung des Unternehmensgewinns. Im Ergebnis einer Unternehmensbefragung der KfW und der IKB Deutsche Industriebank AG zu Auslandsaktivitäten deutscher Unternehmen bestätigen zum Beispiel 80 Prozent der Unternehmen, dass sie durch ihr Exportgeschäft höhere Gewinne erzielen konnten.

Das Gros der ostdeutschen KMU im verarbeitenden Gewerbe ist im Allgemeinen hoch spezialisiert. Die inländischen Möglichkeiten für den Absatz ihrer Produkte und Leistungen sind mehr oder weniger begrenzt. Die Absatzförderung Ost gibt Hilfestellungen beim Einstieg in neue Auslandsmärkte. Die Vermittlung ausländischer Geschäfts- und Vertriebspartner wie auch die Unterstützung für das Zustandekommen von Kooperationen stehen dabei im Mittelpunkt.

Die Absatzförderung Ost und speziell das Vermarktungshilfeprogramm (VHP) hat mit dazu beigetragen, dass die Exportquote im Bergbau und Verarbeitenden Gewerbe Ostdeutschlands seit Mitte der 90er Jahre deutlich zunahm. Die Ergebnisse einer jüngst vorgenommenen Stichprobenbefragung zu Projekten aus den

Jahren 2005 und 2006 zeigen den Erfolg dieses Außenwirtschaftsförderprogramms. So vereinbarten z. B. die 118 Firmen, die den Fragebogen beantworteten, über 200 Exportaufträge. 52 Vertriebspartner konnten vermittelt werden.

In zehn Fällen kam es zu Kooperationsverträgen.

